

Auf Ebene der Gesellschafter, Anteilshaber und Begünstigten ist steuerlich zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden. Während natürliche Personen mit ihren Anteilen oder wertmässig bestimmbaren Begünstigungen der Vermögensteuer unterliegen (können), fällt auf Ebene von juristischen Personen zur Vermeidung von Doppelbelastungen keine (nochmalige) Ertragssteuer an: Beteiligungsprivileg. Im nationalen und internationalen Kontext wird in Liechtenstein im Falle einer Zahlung von Ausschüttungen, Dividenden, Zuwendungen, Zinsen oder Lizenzgebühren generell keine Quellensteuer einbehalten.

### Persönliche Steuerpflicht

Eine juristische Person mit Sitz<sup>47</sup> oder Ort der tatsächlichen Verwaltung<sup>48</sup> im Inland ist in Liechtenstein unbeschränkt ertragssteuerpflichtig.<sup>49</sup> Im Rahmen der unbeschränkten Ertragssteuerpflicht sind die gesamten steuerpflichtigen Erträge aus dem In- und Ausland zu versteuern (Welteinkommensprinzip). Verfügt eine juristische Person dagegen weder über einen Sitz noch über einen Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland, ist sie in Liechtenstein nur mit ihren dort erzielten inländischen Erträgen beschränkt ertragssteuerpflichtig.<sup>50</sup> Beschränkt ertragssteuerpflichtige juristische Personen können Abzüge nur insoweit geltend machen, als sie mit inländischen Erträgen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.<sup>51</sup>

### Sachliche Steuerpflicht

*Allgemein:* Der steuerpflichtige Reinertrag als Differenz der gesamten Erträge gekürzt um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen unterliegt sowohl bei unbeschränkt als auch bei nur beschränkt ertrags-

---

47 Dazu siehe Art. 2 Abs. 1 lit. e SteG.

48 Dazu siehe Art. 2 Abs. 1 lit. d SteG.

49 Siehe Art. 44 Abs. 1 SteG.

50 Siehe Art. 44 Abs. 2 SteG.

51 Siehe Art. 47 Abs. 5 SteG.